

# Konvention über das nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm (NFUP-Konvention)

Vom 13. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz sowie der Verband der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte,

gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung<sup>1)</sup>, Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b des Lebensmittelgesetzes<sup>2)</sup> sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes<sup>3)</sup>,

schliessen folgende Vereinbarung ab:<sup>4)</sup>

## Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Es wird jährlich ein nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm (NFUP) nach den Anforderungen der Europäischen Union (EU) durchgeführt, um Tiere und tierische Lebensmittel auf Tierarzneimittelrückstände und Kontaminanten zu überprüfen.

## Art. 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kantone und das FL<sup>5)</sup> erheben die Proben für das NFUP in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und analysieren sie.

<sup>2</sup> Es sorgen für die Bereitstellung des Verbrauchsmaterials und der Erhebungsrapporte:

- a. für die Kantone der Deutschschweiz, das Tessin und das FL: das kantonale Labor Zürich;
- b. für die Kantone der Westschweiz: der Service de la consommation et des affaires vétérinaires Genève.

## Art. 3 Steuerungsgruppe

<sup>1</sup> Es wird eine Steuerungsgruppe gebildet, die sich aus vier Kantonschemikerinnen oder Kantonschemikern und aus vier Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzten zusammensetzt.

---

1) [SR 101](#)

2) [SR 817.0](#)

3) [SR 916.40](#)

4) Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 20. Oktober 2020.

5) FL: Fürstentum Liechtenstein.

<sup>2</sup> Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) und die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) bestimmen ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter für die Steuerungsgruppe.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe werden jeweils zwei Mitarbeitende des BLV eingeladen. Diese haben beratende Funktion.

<sup>4</sup> Die Steuerungsgruppe entscheidet jährlich über die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Vergabe der Untersuchungen an die Laboratorien. Sie entscheidet zudem über:

- a. die Art und den Umfang der Analysen;
- b. die Entschädigung für die Untersuchungen durch die Laboratorien.

<sup>5</sup> Beschlüsse werden mit absoluten Mehr gefasst.

#### **Art. 4 Finanzierung**

<sup>1</sup> Das NFUP wird wie folgt finanziert:

- a. zu 20 % durch einen Sockelbeitrag, der gleichmässig auf alle Kantone und das FL verteilt wird (2 Halbkantone = 1 Kanton);
- b. zu 30 % durch einen Beitrag, der nach der Anzahl der Grossvieheinheiten auf die Kantone verteilt wird;
- c. zu 50 % durch einen Beitrag, der nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt wird.

<sup>2</sup> Die Tierärztliche Treuhandstelle TVS AG wird mit dem Inkasso der Beiträge und der Auszahlung der Entschädigungen an die Laboratorien beauftragt.

#### **Art. 5 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Steuerungsgruppe erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung sowie über die Verwendung der Mittel Bericht.

#### **Art. 6 Beitritt und Austritt**

<sup>1</sup> Der Beitritt zur Vereinbarung wird mit Mitteilung an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen wirksam.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Jeder Vereinbarungskanton kann durch Erklärung gegenüber dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

<sup>3</sup> Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung und 5 Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

<sup>4</sup> Nach einem Austritt ist die Möglichkeiten der Fortführung dieser Vereinbarung zu überprüfen.

1) Beitritt des Kantons Basel-Landschaft gemäss Schreiben der VGD vom 24. November 2020 dem BLV mitgeteilt.

**Art. 7 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungskantonen über denselben Gegenstand.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.06.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020.082

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.06.2019	01.01.2020	Erstfassung	GS 2020.082



## Beiträge zur Konvention über das nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm (Stand 26.01.21)

Kanton	Beitritt (Ja/Nein)
Aargau	Ja
Appenzell Ausserrhoden	Ja
Appenzell Innerrhoden	Ja
Basel-Landschaft	Ja
Basel-Stadt	Ja
Bern	Ja
Freiburg	Ja
Genf	Ja
Graubünden/Glarus	Ja
Jura	Ja
Luzern	Ja
Neuenburg	Ja
Urkantone (NW/OW/SZ/UR)	Nein <sup>1</sup>
St. Gallen	Ja
Schaffhausen	Ja
Solothurn	Nein <sup>2</sup>
Tessin	Ja
Thurgau	Ja
Waadt	Ja
Wallis	Ja
Zürich	Ja
Zug	Ja
Fürstentum Liechtenstein	Ja

<sup>1</sup> Konvention nicht unterzeichnet, Beitrag wird dennoch einbezahlt

<sup>2</sup> Muss durch Kantonsrat ratifiziert werden

